

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 221

Sitzung: Mittwoch, 09.09.2020, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4, 38120 Braunschweig

Im Anschluss an die Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Hinweis: Jede Person muss beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes sowie beim Aufenthalt im Sitzungsraum einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhalten. Außerdem ist beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.06.2020
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 3.2. Verwaltung
 - 3.2.1. Bushaltestelle "Kremsweg", stadteinwärts (Aufstellen eines Witterschutzes) 19-12281
 - 3.2.2. Ehemalige Wendeschleife Donaustraße Ecke Am Lehmann - Isarstraße 20-12778-01
 4. Anträge
 - 4.1. Aufstellung einer zeitgemäßen Fahrradabstellanlage im EKZ Donaustraße 20-14019
Antrag SPD-Fraktion
 - 4.2. Umbau der Fußgängerampeln auf der Isarstraße und auf der Lichtenberger Straße 20-14021
Antrag SPD-Fraktion
 - 4.3. Erhalt der Bezirksgeschäftsstelle West in Broitzem 20-14022
Antrag interfraktionell
 5. Bebauungsplan "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111 20-13876
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,
Havelstraße und Selkeweg
Auslegungsbeschluss
-Anhörung-
 6. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) 20-13887
-Anhörung-
 7. Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021; Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig 20-13891
-Anhörung-

- | | | |
|-------|--|----------|
| 8. | Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel",
Einsatz von Städtebaufördermitteln / Neugestaltung des Quartiers
An den Gärtnerhöfen - Umzugskostenvereinbarung
-Anhörung- | 20-13950 |
| 9. | 20-14073 Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen
Grünanlagen des Stadtbezirkes 221
-Entscheidung-
(Vorlage wird nachgereicht) | |
| 10. | Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget
-Entscheidung- | |
| 11. | Bericht zur "Weststadt - Aktivkasse" | |
| 12. | Anfragen | |
| 12.1. | Fördermittel Modernisierung und Sanierung des Kulturpunktes West
Anfrage SPD-Fraktion | 20-14016 |
| 12.2. | Eichenprozessionsspinner in der Weststadt
Anfrage SPD-Fraktion | 20-13614 |

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Römer

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

19-12281

Mitteilung
öffentlich

Betreff:

Bushaltestelle "Kremsweg", stadteinwärts (Aufstellen eines Wetterschutzes)

Organisationseinheit:

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

19.08.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

09.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Fahrgäste haben den Wunsch an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH und die Stadtverwaltung herangetragen, an der Bushaltestelle „Kremsweg“ (stadteinwärts) einen Wetterschutz aufzustellen. Die Verwaltung hat den Bedarf festgestellt. Der Wetterschutz soll voraussichtlich bis Ende September an dieser Haltestelle aufgestellt werden.

Hornung

Anlage/n:

keine

Betreff:**Ehemalige Wendeschleife Donaustraße Ecke Am Lehmanger - Isarstraße****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

20.08.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

09.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 221 vom 26.02.2020:

„Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, die Grünanlage in Höhe der ehemaligen Wendeschleife Donaustraße Ecke Am Lehmanger – Isarstraße wildbienengerecht zu gestalten.“

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Die Grünanlage im Bereich der ehemaligen Wendeschleife zwischen Donaustraße, Am Lehmanger und Isarstraße umfasst ca. 2 200 m², die mit einer wildbienenfreundlichen Saatgut-mischung gestaltet werden könnte. Die Anlage einer solchen Grünfläche kann aufgrund der Planungen im Rahmen der Stadterneuerung Donauviertel nur temporär erfolgen. Die Kosten für die Umgestaltung des Bereiches würden sich aktuell auf 13,15 €/m² belaufen. Bei der Einsaat auf einer Fläche von 500 m², die mindestens nötig sind, um eine optische und ökologische Wirkung zu erzielen, würden die reinen Herstellungskosten (ohne Pflege) ca. 6.600 € betragen. Diese Gelder müssten aus Stadtbezirksratsmitteln bereitgestellt werden. Die weitere Pflege könnte durch städtische Mitarbeiter erfolgen.

Alternativ ist eine Finanzierung über das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ möglich. Die Einsaat wäre als Zwischennutzung der derzeit ungenutzten Fläche über die Städtebau-förderung voraussichtlich förderfähig. Auch die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern für eine Pflanzaktion wäre bei Inanspruchnahme von Fördermitteln denkbar.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:**Veranstaltungen des Kulturpunkt West im September und Oktober**

Organisationseinheit: Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	Datum: 08.09.2020
--	----------------------

Beratungsfolge Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	Sitzungstermin 09.09.2020	Status Ö
---	------------------------------	-------------

Sachverhalt:

In Fortsetzung der Mitteilung "Veranstaltungen des Kulturpunkt West im August" (Drs.-Nr. 20-13907) wird im Folgenden die Programmplanung des Kulturpunktes West für die Monate September und Oktober mitgeteilt.

DO, 27.08.2020	Bewegung für Seniorinnen (2 Kurse)
DO, 27.08.2020	Internationale Tänze
DO, 27.08.2020	Integrationskurs
SO, 30.08.2020	Campus-Café
MO, 31.08.2020	Runder Tisch von ALTERaktiv
MO, 31.08.2020	Salsa-Tanzabend
MO, 31.08.2020	Kreis f. geistige Lebenshilfe
DI, 01.09.2020	Meditation des Tanzes
DI, 01.09.2020	Mandolinenverein
DI, 01.09.2020	Biodanza
MI, 02.09.2020	Easy Dance u. Bauchworkout
MI, 02.09.2020	Yoga
MI, 02.09.2020	Line-Dance
MI, 02.09.2020	Open Voices
DO, 03.09.2020	Rapflektion
DO, 03.09.2020	Runder Tisch Soz. Stadt
FR, 04.09.2020	Erntetauschmarkt
SO, 06.09.2020	Musikmatinee
MO, 08.09.2020	Sine Nomine Chor
FR, 11.09.2020	Lesung
SO, 13.09.2020	Konzert Mandolinenverein
DO, 17.09.2020	ALTERaktiv
DO, 17.09.2020	Gehirn-Jogging
DO, 17.09.2020	BS-Kreis
SO, 20.09.2020	Lesungen
FR, 25.09.2020	Pressekonferenz
SA, 26.09.2020	Vereinstreffen Sloboda, Mitr.
SO, 11.10.2020	Flohmarkt Gabenzaun
MI, 14.10.2020	Chin. Malerei
MO, 19.10.2020	Blutspende
FR, 23.10.2020	Frl. Brehms Tierleben

SO, 25.10.2020	Lesung Harry Schillig
FR, 30.10.2020	Kindertheater: Eliot

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

20-14019
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Aufstellung einer zeitgemäßen Fahrradabstellanlage im EKZ
Donaustraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

09.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat Weststadt beschließt, dass im Bereich des EKZ Donaustraße eine zeitgemäße Fahrradabstellanlage aufgestellt werden soll, um den Besuchern/Nutzern der Ladenzeile Donaustraße eine versicherungsrechtlich saubere Möglichkeit zu eröffnen, ihre Fahrräder anzuschließen.

Sachverhalt:

Es besteht im gesamten Bereich des EKZ Donaustraße fast keine Möglichkeit sein Fahrrad anzuschließen und nur bei einem angeschlossenen Fahrrad erstattet bei Diebstahl ggf. die Hauratversicherung den Schaden.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

zwei Fotos der aktuellen Fahrradabstellanlage



Theretisch die einzige Möglichkeit im EKZ sein Fahrrad anzuschließen

05247 25 00 55

DONAU



.... leider ist selbst dieser
Fahrradständer defekt....

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

20-14021
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Umbau der Fußgängerampeln auf der Isarstraße und auf der Lichtenberger Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

09.09.2020

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat Weststadt beschließt, dass die Fußgängerüberwege im Bereich Isarstraße/Lichtenberger Straße mit einem akustischen Signal ausgerüstet und zu sogenannten Blindenampeln umgerüstet werden sollen.

Sachverhalt:

Ggf. mündlich.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Foto Ampelanlage



Übergang Lichtenberger Straße

Übergang Isarstraße

Absender:

Interfraktionell im Stadtbezirksrat 221

20-14022
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Erhalt der Bezirksgeschäftsstelle West in Broitzem

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

09.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat 221 spricht sich gegen den Vorschlag der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Auflösung der Bezirksgeschäftsstelle West in Broitzem aus und fordert die Verwaltung der Stadt Braunschweig auf, diese weiterhin mit den geeigneten Haushaltssmitteln zu versorgen.

Sachverhalt:

1. Zur Unterstützung des Stadtbezirksrates ist die Bezirksgeschäftsstelle notwendig für:

- Kurzer Weg für Formalitäten und Unterschriften
- Verantwortlich für Sitzungsvorbereitungen des Stadtbezirksrates
- Vorbereitung und Protokollierung der Bürgersprechstunden
- Kurze Wege und Begleitung bei Ortsterminen sowie dabei Protokollführung für den Stadtbezirksrat /Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstelle haben gute Ortskenntnisse
- Kontrolle von zugetragenen Ortsanliegen/örtl. Begebenheiten
- U.U. später lange Wege zur Verwaltung, eine evtl. Bezirksgeschäftsstelle Mitte ist nicht akzeptabel
- Weitergabe von Anliegen auf kurzem Weg, die Verwaltungsmitarbeiter kennen sich aus

2. Aus Sicht der Bürger/innen ist die Bezirksgeschäftsstelle West notwendig für:

- Bürgerservice vor Ort (melde- u. sozialrechtliche Bürgerangelegenheiten/Ausgabe von Ausweisen u. Reisepässen usw.), kurzer Weg für Formalitäten
- Es darf nicht noch mehr Bürgernähe verloren gehen
- Verwaltung und Vermietung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Nicht jeder ist digital vernetzt! Persönlicher Ansprechpartner vor Ort
- Förderung und Akzeptanz demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen und Identifizierung mit dem Staat und seinen Einrichtungen (weniger Anfälligkeit gegenüber demokratiefeindlichen Strömungen)
- Entgegenwirken der Überlastung des zentralen Meldeamtes (früher Hagenmarkt momentan Friedrich-Seele-Straße)
- Erhalt auch und gerade für ältere Mitbürger/innen

gez. Hitzmann

SPD-Fraktionsvors.

gez. Bakoben

CDU-Fraktionsvors.

gez. Wieczorek

Grüne/Linke-Gruppenvors.

gez. Barnstorff

(BIBS)

Anlage/n:

keine

Betreff:**Bebauungsplan "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,
Havelstraße und Selkeweg
Auslegungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 05.08.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

„1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111 vom 29. November 2016 wird für die in Anlage 6 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 27. Die bestehende Spielhalle wurde am 15. März 2017 mit einer Grundfläche von 108,37 m² genehmigt. Damit handelt es sich bereits bei dem Bestand um eine kerngebietstypische Spielhalle. Geplant war eine Erweiterung um 50 m². Gemäß dem geltenden Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 (BauNVO 1968), der hier ein Kerngebiet festsetzt, wäre die Erweiterung der Spielhalle planungsrechtlich zulässig gewesen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WI 111 und einer

hierzu erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag abgelehnt.

Auf der Basis „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan WI 111 die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros geregelt werden. Das Konzept sieht vor, dass im Zentrum Elbestraße nur ausnahmsweise nicht kerngebietstypische Spielhallen zugelassen werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 10. Juni 2020 bis 10. Juli 2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 erkennt die IHK an, dass das Zentrum „Elbestraße“ als sensibler Bereich einzustufen ist. Sie bemängelt jedoch die Restriktionen des Bebauungsplans, die die Zulässigkeit auf den Bestand reduzieren und drängt darauf, dass grundsätzlich im Stadtgebiet von Braunschweig ausreichend Ansiedlungsmöglichkeiten für Spielhallen und Wettbüros sichergestellt werden. Die Stellungnahme wird der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Zum Beschlussvorschlag 2.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 6 dargestellt, aufzuheben.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, zu beschließen.

Leuer

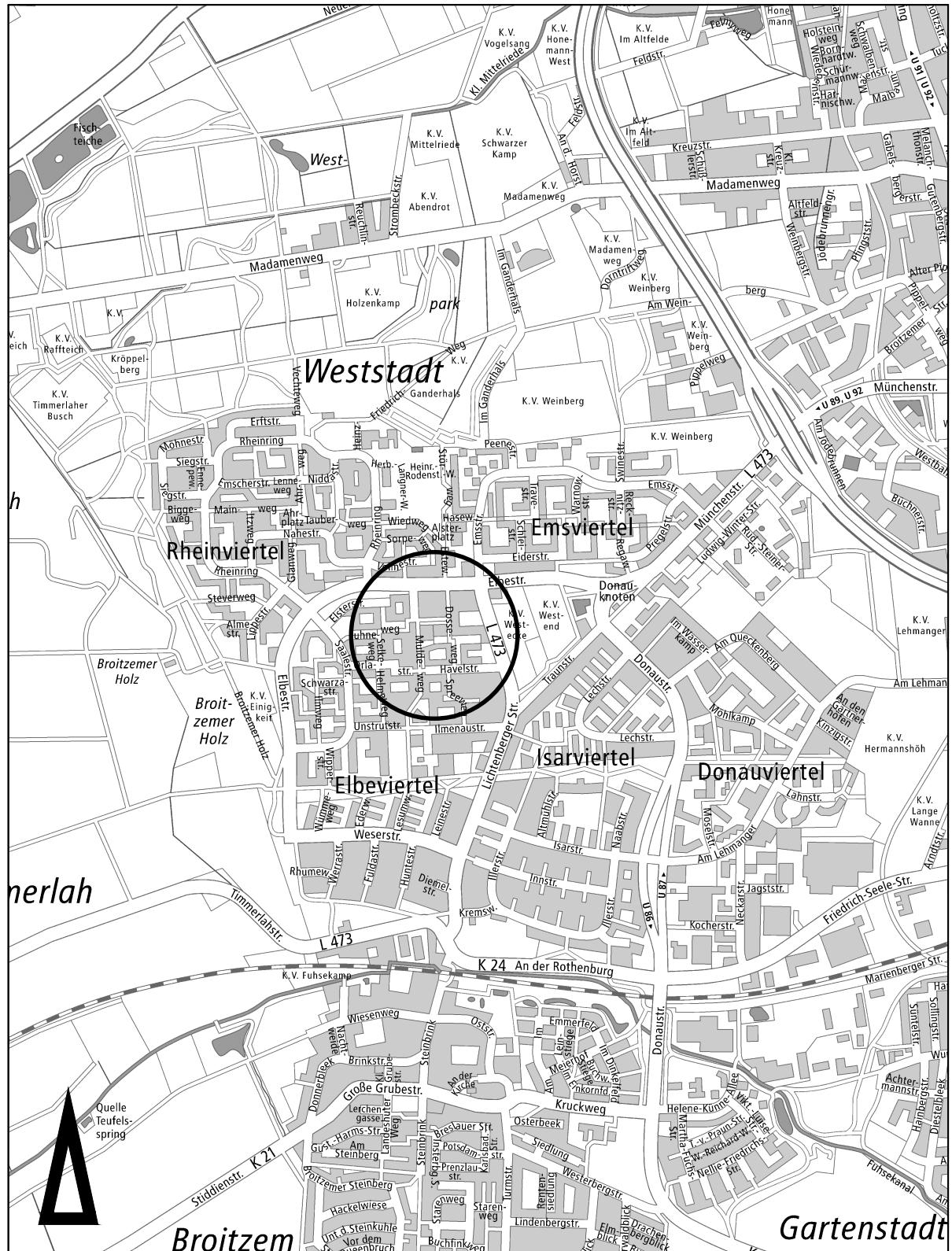
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5a: Rechtskräftiger Bebauungsplan WI 33
- Anlage 5b: Bebauungsplan WI 33, Textliche Festsetzungen
- Anlage 6 Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

WI 111

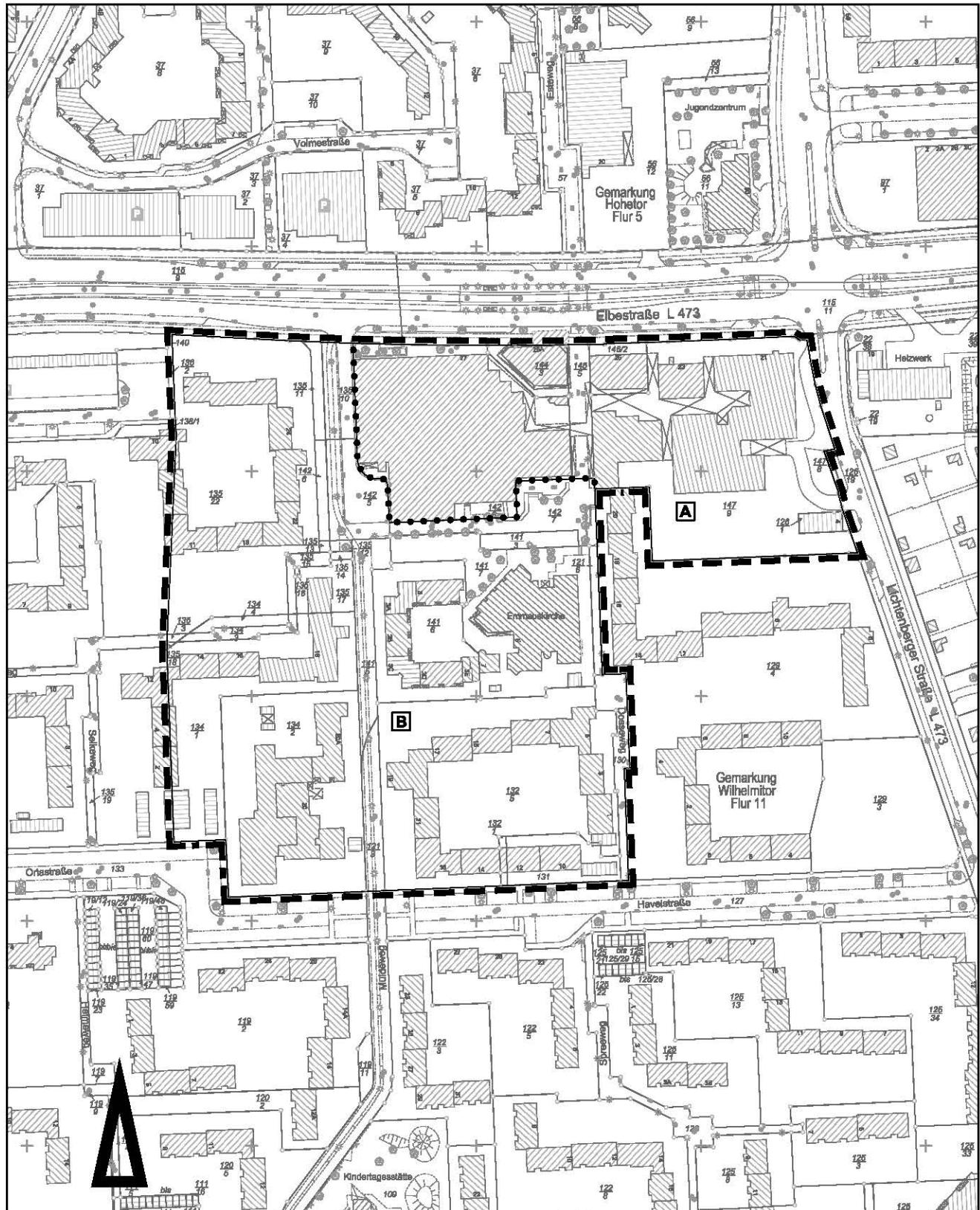
Übersichtskarte



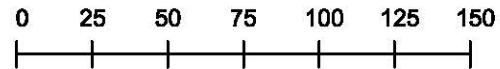
**Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung**

WI 111

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 20. Juli 2020, § 3 (2) BauGB



Maßstab 1:2 500



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Bebauungsplan

Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

Textliche Festsetzungen und Hinweise

WI 111

A Städtebau

gemäß § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes WI 33 (Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung)

I Art der baulichen Nutzung

1. In dem Teilgebiet **[A]** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:
 - nicht kerngebietstypische Spielhallen,
 - nicht kerngebietstypische Wettbüros.Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros sind unzulässig.
2. In dem Teilgebiet **[B]** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
3. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.
4. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung, geboten wird.
5. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

6. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 5 Abs. 3 in Dorfgebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

7. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:

- Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Swinger-Clubs,
- Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

B Hinweise

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ ist zu beachten.

Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung
Begründung

WI 111

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	10
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	11
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	11

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 10.07.2020 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan WI 111 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen und ein Zentrum für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Bebauungsplan WI 33 (Baublock 62/4 b ördlicher Teil, 8. Änderung) aus dem Jahr 1972. Er setzt als Art der Nutzung Kerngebiet, Reine sowie Allgemeine Wohngebiete und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche fest. Es gilt die BauNVO 1968.

Der Bebauungsplan WI 33 enthält keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111 beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 27. Die bestehende Spielhalle wurde im Jahr 2017 mit einer Grundfläche von 108,37 m² genehmigt. Damit handelte es sich bereits bei dem Bestand um eine kerngebietstypische Spielhalle. Geplant war eine Erweiterung um 50 m². Gemäß dem geltenden Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 (BauNVO 1968), der hier ein Kerngebiet festsetzt, wäre die Erweiterung der Spielhalle planungsrechtlich zulässig gewesen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WI 111 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag abgelehnt.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet

Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweise Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann.

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Elbestraße“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Zusätzlich sollen Regelungen zum Ausschluss von Betrieben jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution aufgenommen werden.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes WI 111 umfasst die im Bebauungsplan WI 33 festgesetzten MK- sowie WR- und WA-Gebiete.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans WI 111 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge des Bebauungsplanes WI 33 werden durch die Planung nicht berührt
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

4 Umweltbelange

4.1 Beschreibung der Planung

Im Bebauungsplan WI 111 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten sowie von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben mit Angeboten sexuellen Charakters geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß des Bebauungsplanes WI 33 zulässigen Art der baulichen Nutzung werden in dieser Hinsicht ergänzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen.

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan WI 111 werden keine neuen oder zusätzlichen Bau-rechte geschaffen. Der Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan WI 111 keine über den Bebauungsplan WI 33 hinausgehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan WI 111 werden auch keine neuen Nutzungen zugelas-sen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die beste-henden Belastungen bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Das Verzeichnis nach § 4 Denkmalschutzgesetz enthält im Plange-biet keine Einträge.

Immissionsschutz

Durch den Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden die mit diesen Nut-zungen in der Regel verbundenen Lärm- und Lichtemissionen vermieden, so dass in Teilgebiet **B** einer Verschlechterung der Immissionssituation vorgebeugt wird.

Um Immissionskonflikte durch den Betrieb der in Teilgebiet **A** ausnahmsweise zu-lässigen Vergnügungsstätten zu vermeiden, sind die einschlägigen Richtlinien zum Immissionsschutz (Lärm, Licht) im Betrieb zu beachten und ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ggfs. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bom-bar-diert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die DIN 18323 „Kampfmitteleräumarbeiten“ ist zu beachten.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung: Spielhallen und Wettbüros

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbebefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefährden. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlÜSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlÜStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlÜStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.
- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m²) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Elbestraße“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Standort umfasst die Bereiche südlich der Elbestraße zwischen Lichtenberger Straße, Emmauskirche und Muldeweg.

Im übrigen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes WI 111 sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, dass Spielhallen und Wettbüros unzulässig sein sollen.

Aus Betreibersicht ist die Lage in oder an einem Einkaufszentrum grundsätzlich interessant. Allerdings sind die Ladenlokale im Einkaufszentrum Elbestraße für diese Spezifika, die Spielhallen mit mehreren Konzessionen benötigt, nur bedingt geeignet. Auch die (nächtlichen) Immssionskonflikte durch die vorhandene Wohnfunktion in diesem Bereich sind nur schwer zu koordinieren.

Aus städtebaulicher Sicht bewirkt die bereits vorhandene Spielhalle aktuell keine nennenswerte städtebauliche Negativprägung. Trading-Down-Prozesse werden offensichtlich hierdurch nicht ausgelöst. Die Qualität des Einkaufszentrums leidet vielmehr durch die alte Bausubstanz. Insofern liegen keine ausreichenden Kriterien vor, um Vergnügungsstätten konsequent auszuschließen und Spielhallen auf ihren Bestandsschutz zu reduzieren. Eine Zulässigkeit im Ausnahmefall für nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros kann deshalb ermöglicht werden. Aufgrund des eng begrenzten Raums im Quartierzentrums würde eine weitere Spielhalle bzw. ein weiteres Wettbüro voraussichtlich den Trading-Down-Prozess verstärken und wäre nicht zulässig.

Im Teilgebiet **[A]** sind deshalb nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich dabei um die Flächen, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept innerhalb des für geeignet gehaltenen Standortes „Elbestraße“ liegen.

Im Zentrum Elbestraße (Elbestraße 19-27) befindet sich bereits eine genehmigte kerngebietstypische Spielhalle. Diese vorhandene Spielhalle kann gemäß Vergnügungsstättenkonzept planungsrechtlich auch künftig als nicht-kerngebietstypische Spielhalle weiterhin zulässig sein. In ihrer Eigenschaft als bestehender kerngebietstypischer Spielhalle wird sie auf den Bestandsschutz reduziert, auch eine Erweiterung ist damit nicht möglich. Damit ist der Umfang an zugestandenen Spielhallen nach den Kriterien des Vergnügungsstättenkonzeptes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits erschöpft. Die Zulassung eines mit einer Spielhalle vergleichbaren Wettbüros oder einer weiteren Spielhalle würde zu einer nicht gewünschten Häufung von Vergnügungsstätten und damit voraussichtlich zu einer Verstärkung des Trading-Down-Prozesses führen und wäre abzulehnen.

Im Teilgebiet **[B]** sind Spielhallen und Wettbüros, wie im Vergnügungsstättenkonzept vorgesehen, unzulässig. Es handelt sich um Bereiche, die durch Wohnnutzung und öffentliche Nutzungen (Kirche) geprägt sind.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken), geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wett Ereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen

Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wettbewerbs selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros nur ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist gemäß Konzept aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Eine einzelne Spielhalle muss noch keine städtebaulich negativen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zwingend nach sich ziehen. In der Regel sind es erst die Agglomerationen und Konzentrationen, die in ihrem Zusammenwirken die beschriebenen Trading-Down-Prozesse auslösen können. Wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Vergnügungsstätte/Spielhalle vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Ansiedlung das Gebiet negativ in Bewegung bringt.

Die abschließende Beurteilung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit im Teilgebiet A unterliegt in jedem Fall noch einer Einzelfallprüfung. Der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m-Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen kann bei der planungsrechtlichen Bewertung nur ein Orientierungswert sein. Für die planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit sind daher die im Folgenden genannten Kriterien zu prüfen, die sich an der im Vergnügungsstättenkonzept erarbeiteten Prüfmatrix orientieren:

- Es dürfen keine negative Verschiebung im Bodenpreisgefüge auftreten und keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf arbeitsplatzintensive Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen können.
- Trading-Down-Prozesse dürfen nicht ausgelöst oder verstärkt werden.
In dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an bereits vorhandenen Spielhallen und Wettbüros auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie eine eventuell vorhandene Leerstandssituation oder ein mangelhafter baulicher Zustand entscheidend. In der Regel kann eine Spielhalle oder ein Wettbüro nur dann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich im selben Gebäude bzw. in der mittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft bzw. im selben Straßenzug bzw. innerhalb eines 100 m-Radius keine weitere derartige Einrichtung befindet und damit eine Konzentration ausgeschlossen werden kann, die den Bereich negativ in Bewegung bringen kann.

- Es dürfen keine Immissionskonflikte, insbesondere zu Wohnnutzungen, auftreten und keine sonstigen Konflikte mit bestehenden oder geplanten sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen.
- Die Einrichtungen müssen sich in das bestehende Nutzungsgefüge einfügen. Dieses ist durch zahlreiche Angebote der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf und durch eine Wohnnutzung in den angrenzenden Wohngebäuden geprägt.
- Beeinträchtigungen des Straßen- und Ortsbildes müssen ausgeschlossen werden können. Dabei ist insbesondere die Wirkung auf den Straßenraum der Elbestraße und der Lichtenberger Straße, den Muldeweg, die Emmauskirche und die Wohnbebauung zu beachten. Auch die Wirkungen insbesondere verklebter Schaufenster auf die Ausblicke auf Wohnungen sind zu berücksichtigen.

Es obliegt dem jeweiligen Antragsteller, im Rahmen des Antrags auf eine ausnahmsweise Zulassung darzulegen, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

5.2 Art der baulichen Nutzung: Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit Angeboten sexuellen Charakters

Im gesamten Geltungsbereich (Teilgebiete A und B) werden Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“, bezieht sich als Unterart von Vergnügungsstätten auf entsprechende Nachtlokale bzw. sonstige Angebote mit Darbietungen sexuellen Charakters (Sex Shows) sowie Einrichtungen mit Videokabinen und Sexvideos. Die städtebaulichen Negativwirkungen sind vergleichbar mit denen von Spielhallen und Wettkabinen.

Als Einrichtung sexuellen Charakters spielen zunehmend auch sogenannte Swinger Clubs als Unterart der Vergnügungsstätten städtebaulich (und gaststättenrechtlich) eine Rolle. Die Aufmachung und Außenwirkung erfolgt zwar in der Regel diskret, über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden und die sozialen Auswirkungen solcher Nutzungen auf die Nachbarschaft können Trading-Down-Prozesse jedoch ebenfalls befördert werden.

Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen, sondern planungsrechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ einzustufen. Auch von diesen Nutzungen gehen negative städtebauliche Auswirkungen aus, so dass Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind.

Diese Nutzungen sind in Kerngebieten üblicherweise zulässig. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass das im Bereich Elbestraße festgesetzte Kerngebiet kein zentraler Innenstadtbereich ist, sondern der zentrale Versorgungsbereich eines ansonsten weit überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtteils. Darüber hinaus ist auch der engere Bereich um das Zentrum Elbestraße selbst sehr stark durch Wohnnutzung geprägt. Die Ansiedlung der genannten Nutzungen würde neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen aufgrund von Verdrängungseffekten und Störwirkungen insgesamt zu nicht hinnehmbaren bodenrechtlichen Spannungen führen.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleistet werden. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange (Vermeidung negativer Trading-down-Prozesse in empfindlichen Bereichen, Zulassung von Spielhallen und Wettbüros in weniger empfindlichen Bereichen) in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Die Einschränkungen zu Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Elbestraße 19-27 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Spielhalle Elbestraße 27 kann in ihrem derzeitigen Bestand wirtschaftlich betrieben werden. Daher ist auch die Folge, dass durch diesen Bebauungsplan WI 111 die Erweiterung der bestehenden Spielhalle unzulässig wird hinnehmbar. Es ist nicht erkennbar, dass sie zum Erhalt ihrer Existenz auf die Erweiterung angewiesen ist. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Wohnnutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Häufung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleichermaßen gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Vergnügungsstätten auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Diese Aspekte gelten gleichermaßen für die ausgeschlossenen Nutzungen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution“. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Plangebiet neben den Versorgungsangeboten für den täglichen Bedarf der Wohnbevölkerung des Stadtteils Weststadt stark durch Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld des Zentrums Elbestraße geprägt ist.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WI 111 umfasst eine Fläche von ca. 5,61 ha.

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, sodass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

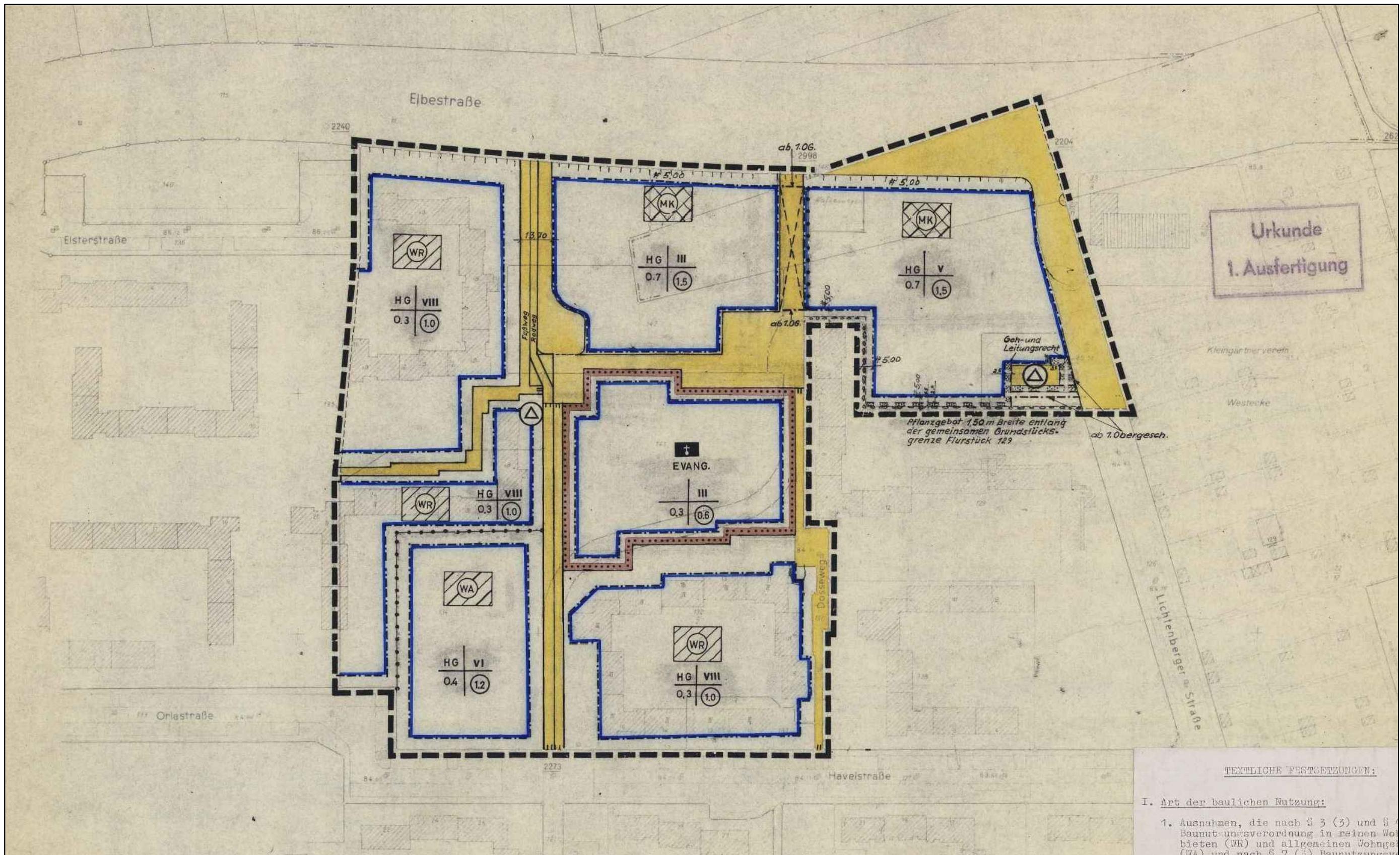
9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

Bebauungsplan
(Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung)

WI 33

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 15. Mai 1972



Bebauungsplan
(Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung)
Textliche Festsetzungen

WI 33

(BauNVO 1968)

I Art der baulichen Nutzung

1. Ausnahmen, die nach § 3 (3) und § 4 (3) Baunutzungsverordnung in reinen Wohngebieten (WR) und allgemeinen Wohngebieten (WA) und nach § 7 (3) Baunutzungsverordnung im Kerngebiet (MK) vorgesehen sind, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Außerhalb der als überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung unzulässig.

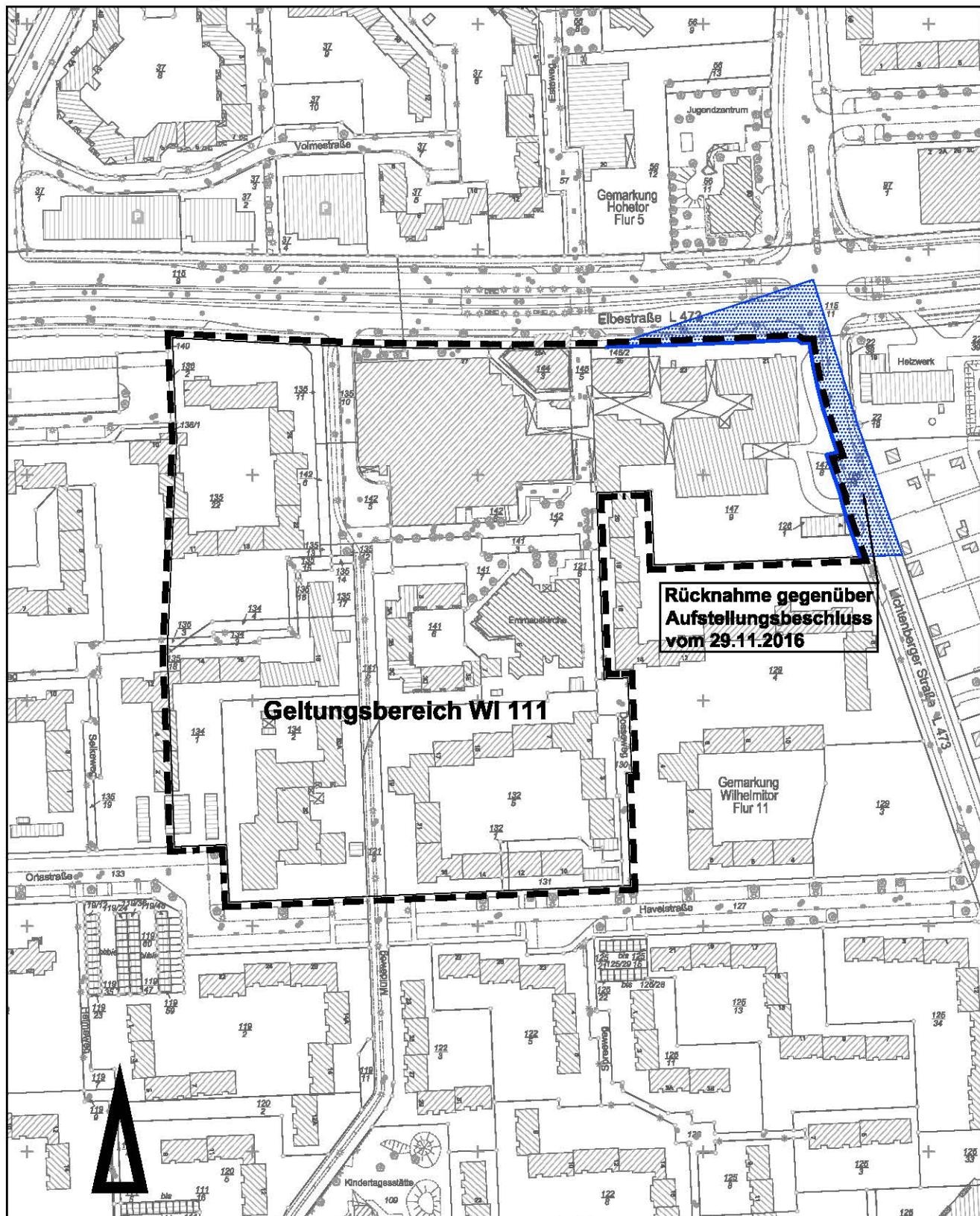
II Sonstige Festsetzungen

1. Für die Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung "Bepflanzung" gilt folgendes Pflanzgebot:
Anlage einer 1,50 m breiten Hainbuchenhecke.
2. Die Baugrundstücke in den beiden MK-Gebieten sind zur gemeinsamen Erschließung der Stellplätze mit gegenseitigen Überfahrtsrechten in der Stellplatzebene, die für beide baugebiete in der gleichen Ebene liegen müssen, (unterirdisch bzw. oberirdisch) zu belasten.

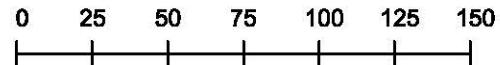
Bebauungsplan
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

WI 111

Rücknahme des Geltungsbereichs gegenüber
dem Aufstellungsbeschluss vom 29. November 2016



Maßstab 1:2 500



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Betreff:**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 21.08.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage Straßenverzeichnis****Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- neu gewidmete oder eingezogene Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen oder Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert. Sollte durch die Änderung der Reinigungsklasse auch eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren erfolgen, sind die aktuell geltenden Gebühren angegeben.

Leuer

Anlage/n:

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 17. November 2020**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 11. Dezember 2018, S. 73) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung übertra-gen auf Anlieger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
Bisher	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Aschenkamp		IV		
Neu	Aschenkamp	Ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		
Neu	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV	Ü	
Neu	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV	Ü	(V)
Neu	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV	Ü	
Neu	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
Neu	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV		
Bisher	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Neu	Burgstelle		IV	Ü	
Neu	Deiweg		IV	Ü	
Neu	Elise-Averdieck-Platz		III		
Neu	Gerhard-Borchers-Straße		IV		
Bisher	Geysstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Bisher	Geysstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV	Ü	
Neu	Geysstraße		IV		
Neu	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Bisher	Innstraße		IV		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Neu	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
Bisher	Möhnestraße		IV		
Neu	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		
Bisher	Salzdahlumer Straße	Von Am Kohlikamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV		

Neu	Wischenholz		IV	Ü	
Bisher	Zum Ackerberg		IV		
Neu	Zum Ackerberg	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV		
Neu	Zum Ackerberg	Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV	Ü	
Bisher	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV	Ü	

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV Ü	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Nebenstraße mit geringem Verkehr.	Keine
Neu	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde nach Neubau nun gewidmet. Verbindungs weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Gehrhard-Borchers-Straße		IV	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

Neu	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)
------------	-----------------------	--	-----	---	---

Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV Ü		
Neu	wird entfernt			Der Abschnitt ist nicht gewidmet und gehört nicht der Stadt Braunschweig.	Keine
Bisher	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
Neu	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV	Auf Grund der o. g. Änderung wird eine neue Bezeichnung des Abschnitts notwendig. Der o. g. Sachverhalt gilt grundsätzlich für den Bereich östlich der Schwartzkopffstraße.	Die Anlieger ab Schwartzkopffstraße brauchen keine Gebühren mehr zu zahlen.
Neu	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Deiweg		IV Ü	Die Straße wurde gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	von Am Kohlikamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde zur Einmündung der Straße „Am Großen Schafkamp“ verlegt.	Für den neuen Bereich sind Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Zum Ackerberg		IV		
Neu	Zum Ackerberg	ohne Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV		Keine
Neu	Zum Ackerberg	Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Innstraße		IV		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		Keine
Neu	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV Ü	Diese Wege sind gewidmet, aber waren bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt.	Keine
Bisher	Möhnestraße		IV		
Neu	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		Keine
Neu	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde neu gebaut und gewidmet. Verbindungs weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Burgstelle		IV Ü		Keine
Neu	Wischenholz		IV Ü		Keine
Bisher	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV Ü	Der Parkplatz wird der Reinigungsklasse der umliegenden Straßen angepasst.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Aschenkamp		IV		
Neu	Aschenkamp	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		Keine
Neu	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 331 Nordstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV Ü		
Neu	wird entfernt			Die Stichwege sind nicht gewidmet.	Keine
Bisher	Am Schwarzen Berge	ohne Stichwege nach Westen	III		
Neu	Am Schwarzen Berge		III	Anpassung erfolgt auf Grund der vorstehenden Änderung.	Keine
Bisher	Geysstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Bisher	Geysstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV Ü		
Neu	Geysstraße		IV	Auf Grund des Baumbestandes und des zunehmenden Radverkehrs zum Ringgleis, wird der Teil mit Ü-Vermerk nicht mehr komplett durch die Anlieger gereinigt. Zudem haben die Anlieger die Änderung vorgeschlagen.	Es sind nun im gesamten Bereich die Gebühren für die RK IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

Betreff:

**Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021;
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 14.08.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhö- 08.09.2020 rung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhö- 09.09.2020 rung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-10.09.2020 rung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (An- 15.09.2020 hörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.
2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung in 19 Stadtbezirke eingeteilt. Im Zuge des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung hat die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Stadtbezirke / Stadtbezirksräte zur kommenden Wahlperiode auf 8 zu reduzieren. Alternativ dazu ist auf politischer Ebene die Variante diskutiert worden, die Anzahl der Stadtbezirke auf 12 festzulegen.

Die Verwaltung hat bereits mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen 20-13653 darauf hingewiesen, dass Änderungen der Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode durch eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, Stadtbezirke einzurichten und bestehende Grenzen zu ändern, trifft der Rat der Stadt Braunschweig. Für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Änderung der Grenzen eines Stadtbezirks steht den betroffenen Stadtbezirksräten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ein Anhörungsrecht zu. Die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit den betroffenen Stadtbezirksräten besteht aber nicht. Wie bereits in der o. g. Mitteilung eingehend dargestellt, folgt eine Zustimmungspflicht der Stadtbezirksräte auch nicht aus Rechten der früheren Ortschaften, die in den Gebietsänderungsverträgen aus dem Jahre 1974 festgehalten sind. Denn diese Ortschaften hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber anlässlich der verpflichtenden Einführung von Stadtbezirken in Braunschweig im Jahr 1980 ausdrücklich aufgehoben. Vertragliche Regelungen, die dem widersprachen, sind seitdem gegenstandslos.

Grundsätzlich erachtet auch die Verwaltung eine Reduzierung der Stadtbezirke u.a. vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass es in einer zunehmenden Zahl von Stadtbezirksräten an Nachrückern fehlt, um das Ausscheiden von Mandatsträgern zu kompensieren. Die Diskussion im politischen Raum um eine Reduzierung der Stadtbezirke lässt erkennen, dass mit Beginn der neuen Wahlperiode einer Aufteilung in zwölf Stadtbezirke und somit der Konstituierung von zwölf Stadtbezirksräten der Vorzug gegeben wird. Diese Variante nähert sich an die bereits im Jahr 2010 durch die Verwaltung vorgeschlagene Lösung an, die damals noch 20 existierenden Stadtbezirke auf 13 zu reduzieren. Nunmehr wäre zusätzlich die Zusammenlegung der Stadtbezirke Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof in dieser Variante vorgesehen, so dass sechs Stadtbezirke mit einem neuen Zuschnitt entstehen würden, während die anderen sechs der bisherigen Stadtbezirke unverändert bleiben würden, wie der unten angefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die sechs neuen Stadtbezirke würden ausschließlich durch Zusammenlegung bestehender Stadtbezirke unter Beibehaltung der bisherigen Zuschnitte entstehen. Alle Stadtbezirke würden künftig über mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Die Spannbreite läge zwischen 10.843 Einwohnern (Hondelage/Volkmarode) und 35.420 Einwohnern (Westliches Ringgebiet). Die Einwohnerzahlen basieren auf der städtischen Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Stadtbezirksräte würden zwischen 13 und 19 Mitgliedern aufweisen.

Die Verwaltung greift mit dieser Beschlussvorlage den Vorschlag aus der Politik zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke auf. Durch die im Vergleich zum Vorschlag der KGSt deutlich moderatere Reduzierung wird den lokalen Identitäten der einzelnen Stadtteile Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Stadtbezirksräte aber auch zukunftsfähig aufgestellt und können dadurch ihren Auftrag zur Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin wirkungsvoll wahrnehmen. Die Maßnahme könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro (Aufwandsentschädigungen, Fraktionspauschalen) führen.

Zur Verdeutlichung der nunmehr vorgeschlagenen Variante wird die bereits in der o. g. Mitteilung enthaltene Übersicht nochmals dargestellt (grau hinterlegt sind die zur Zusammenlegung vorgesehenen Stadtbezirke).

Stadtbezirks- rat Nr. aktuell	Bezeichnung	Einwohner 31.12.2019 eigene städt. Fortschrei- bung	Mit- glieder lt. Haupt- satzung *	Stadtbezirk neu 31.12.2019 Einwohner eigene städt. Fortschrei- bung	Zahl der Mitglieder lt. Hauptsat- zung
112	Wabe- Schunter- Beberbach	20.268	17		17
113	Hondelage	3.754	7		
114	Volkmarode	7.089	11	10.843	13
120	Östliches Ringgebiet	26.620	19		19
131	Innenstadt	14.339	15		
132	Viewegsgar- ten- Bebelhof	13.118	15	27.457	19
211	Stöckheim- Leiferde	8.353	11		
212	Heidberg- Melverode	11.466	15	19.819	17
213	Südstadt- Rautheim- Mascherode	13.299	15		15
221	Weststadt	23.540	17		17
222	Timmerlah- Geitelde- Stiddien	3.596	7		
223	Broitzem	5.704	9	12.254	15
224	Rüningen	2.954	7		
310	Westliches Ringgebiet	35.420	19		19
321	Lehndorf- Watenbüttel	21.831	17		17
322	Veltenhof- Rühme	5.840	9		
323	Wenden- Thune- Harxbüttel	6.280	9	12.120	15
331	Nordstadt	22.598	17		
332	Schunteraue	5.482	9	28.080	19
Summe		251.551	245	251.551	202

Zur möglichen Benennung der neugebildeten Stadtbezirke unterbreitet die Verwaltung derzeit noch keinen Vorschlag. Hierzu wird die Verwaltung den politischen Gremien nach Anhörung der betroffenen Stadtbeiräte eine gesonderte Vorlage für eine weitere Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode zukommen lassen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten jedoch auch künftig nicht mehr als drei Teilnamen Verwendung finden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die vorgelegte Änderungssatzung vor, die nach § 90 Abs. 2 NKomVG rechtlich erforderlichen Mindestanforderungen bei der Aufteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke festzulegen, und zwar die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen. Die veränderten Grenzen der Stadtbezirke sind in der neugefassten Anlage 1 zur Hauptsatzung abgebildet. Die dreiziffrige Nummerierung sollte nach Auffassung der Verwaltung zur eindeutigen Kennzeichnung beibehalten werden, um eine Abgrenzung zu den Landtagswahlkreisen und den Gemeindewahlbereichen sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die in der politischen Diskussion aufgegriffene Thematik des zukünftigen Umgangs mit den vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) ebenfalls gesondert zu entscheiden ist, weil es keinen Zusammenhang mit der Hauptsatzung der Stadt gibt. Nach Abschluss der noch andauernden inhaltlichen Prüfungen und Bewertungen zu dieser Frage wird die Verwaltung eine weitere Beschlussfassung der politischen Gremien initiieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Siebte Änderung der Hauptsatzung
Grenzen Stadtbezirke - neu

**Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

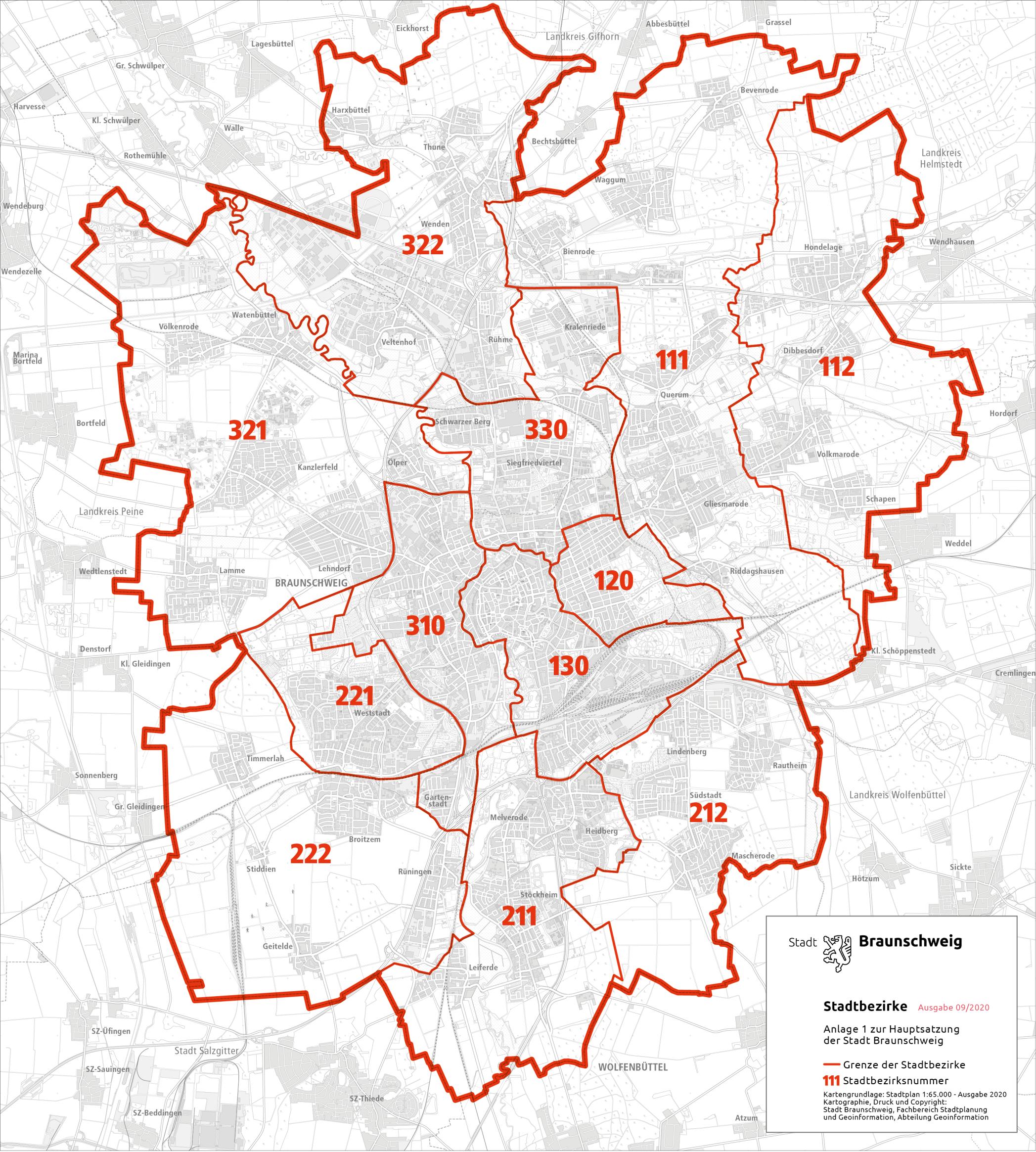
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Stadtbezirke Ausgabe 09/2020

Anlage 1 zur Hauptsatzung
der Stadt Braunschweig

- Grenze der Stadtbezirke
- 111 Stadtbezirksnummer

Kartengrundlage: Stadtplan 1:65.000 - Ausgabe 2020
Kartographie, Druck und Copyright:
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

Betreff:**Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel",
Einsatz von Städtebaufördermitteln / Neugestaltung des Quartiers
An den Gärtnerhöfen - Umzugskostenvereinbarung****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

18.08.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

„Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln zur Mitfinanzierung der Mieterinnen und Mieter durch Umzüge entstehenden Kosten im Quartier An den Gärtnerhöfen sowie für das Umzugsmanagement der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG in Höhe von insgesamt 250.000 Euro als Zuschuss an die Eigentümerin wird zugestimmt. Die Haushaltssmittel werden aus dem Projekt 4S.610039 „Soziale Stadt - Donauviertel“ zur Verfügung gestellt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Eine Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben. Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses für die Entscheidung über den Einsatz von Städtebaufördermitteln ergibt sich zunächst aus § 6 Nr. 4 e der Hauptsatzung in Verbindung mit der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Mit Änderung der Hauptsatzung durch Ratsbeschluss vom 24. März 2020 ist die Übertragung auf den Planungs- und Umwaltausschuss entfallen. Es besteht daher eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Anlass und Ziele

Am 6. Dezember 2016 wurde vom Rat beschlossen, das Donauviertel in der Weststadt als Fördergebiet im Sinne des § 171 e des Baugesetzbuches festzulegen. Die Sanierung verfolgt unter anderem das Ziel der Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes, um das Donauviertel städtebaulich aufzuwerten.

Weitere Ziele sind, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern, die Bildungschancen der Bewohnerinnen und Bewohner zu erhöhen sowie die Sicherheit und Umweltfreundlichkeit zu verbessern.

Im Rahmen des Programms Soziale Stadt ist deshalb für das Donauviertel unter anderem vorgesehen, den Wohnungsbestand aufzuwerten und anzupassen sowie das Wohnumfeld

für die Bewohnerinnen und die Bewohner attraktiver und sicherer zu machen. Die Außenbereiche der Wohngebäude sollen zukünftig allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen, um das gemeinschaftliche Miteinander zu stärken.

Maßnahmenbeschreibung

Im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ ist von der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG geplant, das Quartier An den Gärtnerhöfen aufzuwerten und umzugestalten. Die Gebäude entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und auch die Wohnungsgrundrisse werden den aktuellen Bedarfen angepasst. Es ist vorgesehen, die Gebäude mit den Hausnummern 1 - 5 im bewohnten Zustand zu sanieren. In den Gebäuden mit den Hausnummern 6 - 8 werden so umfangreiche Umbau- und Sanierungsarbeiten durchgeführt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ausziehen müssen. Auch die Mieterinnen und Mieter der Hausnummern 9 - 17 müssen ihre Wohnungen verlassen, denn diese Gebäude werden rückgebaut und durch Neubauten ersetzt.

Diese durch die Sanierung bedingten Umzugsmaßnahmen sollen durch die Städtebauförderung unterstützt werden, da die Umzüge durch die geplanten Rückbaumaßnahmen des Wohnungsbestandes bzw. umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung des Quartiers notwendig werden.

Durch diese umfangreiche Umgestaltung und Sanierung des Gebäudebestandes der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG wird im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ eine erhebliche Aufwertung des Standortes erfolgen. Gleichzeitig sichert die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG weiter ein der Weststadt angepasstes Mietniveau zu. Durch die Sanierung und den Neubau wird Wohnraum geschaffen, der dem heutigen Stand der Technik und der heutigen Nachfrage nach Wohnbedarfen entspricht.

Finanzierung und Realisierung

Die Kosten für die Umzüge die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Quartiers An den Gärtnerhöfen entstehen, werden auf max. 250.000 Euro kalkuliert. Dieser Betrag setzt sich aus max. 200.000 Euro für Umzugshilfen sowie rund 50.000 Euro für ein Umzugsmanagement zusammen.

Neben den Investitionen der Grundstückseigentümerin Baugenossenschaft Wiederaufbau eG ist der Einsatz von Städtebaufördermitteln zur Mitfinanzierung der Kosten, die durch die notwendigen Umzüge entstehen, mit max. 250.000 Euro als Zuschuss an die Eigentümerin vorgesehen. Die Städtebaufördermittel werden zu 2/3 von Bund und Land (ca. 166.666 Euro) und zu 1/3 durch die Stadt Braunschweig (ca. 83.333 Euro) aufgebracht. Weitere Städtebauförderungsmittel für die Maßnahme sind vorgesehen, jedoch in ihrer Höhe und Verwendung noch nicht konkretisiert, da die Planungen der Wiederaufbau noch nicht im Detail bestehen.

Entsprechende Finanzmittel für den Zuschuss gemäß Umzugskostenvereinbarung sind im Projekt 4S.610039 „Soziale Stadt – Donauviertel“ im Haushaltsjahr 2020 eingeplant.

Leuer

Anlage/n:

Vertragliche Vereinbarung

Neugestaltung des Quartiers
An den Gärtnerhöfen

Vereinbarung über die Förderung von Umzugskosten im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“

zwischen

der **Baugenossenschaft Wiederaufbau eG**
Güldenstraße 25
38100 Braunschweig

- nachstehend „Eigentümerin“ genannt -

und

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend „Stadt Braunschweig“ genannt –

unter Mitwirkung

der **BauBeCon Sanierungsträger GmbH**
Anne-Conway-Straße 1,
28359 Bremen
als Sanierungsträger und Treuhänder der Stadt

- nachfolgend „Sanierungsträger“ genannt -

Präambel

Die Grundstücke An den Gärtnerhöfen 1 - 5, 6 - 8 und 9 - 17, Gemarkung: Wilhelmitor, Flur: 10, Flurstücke: 34/68, 34/283, 34/692, 34/694, 34/697, 34/748, 34/750, 34/752 und 34/764, Grundbuchblätter: 5788, 5789, 5790 und 20353 der Eigentümerin liegen im Fördergebiet gem. § 171 e BauGB „Soziale Stadt – Donauviertel“ der Stadt Braunschweig. Innerhalb dieser Gesamtmaßnahme unterstützt die Stadt Braunschweig die Umzugsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sanierung des Quartiers An den Gärtnerhöfen stehen. Die Vereinbarung gilt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.

Die Umzüge werden notwendig durch die geplanten Rückbaumaßnahmen des Wohnungsbestandes bzw. umfassende Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. In dem Zuge wird der Eigentümerin eine finanzielle Förderung auf Grundlage dieser Vereinbarung für das anfallende Umzugsmanagement und zur Unterstützung der Mieterinnen und Mieter gewährt.

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Braunschweig gewährt für einen sanierungsbedingten Umzug nach den § 147 Satz 1 Nr. 2 und §§ 180, 181 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), den Betroffenen Hilfe, um nachteilige Auswirkungen durch den Umzug zu vermeiden oder zu mildern. Maßgebend hierfür ist die Nr 5.3.2.4 der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF), RdErl. d. MS v. 17.11.2015 – 501.1-21201.2.17 (Nds. MBl. 2015 Nr. 49 S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. d. MBl v. 30.01.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 5, S. 201).

§ 2 Umzug

Ein förderungswürdiger Umzug liegt vor, wenn

- a) ein Umzug aus dem oder ein Umzug im Quartier An den Gärtnerhöfen 1 - 5, 6 - 8 und 9 - 17 erfolgt und durch Sanierungsmaßnahmen bedingt ist. Als Grundlage gilt der in Anlage 1 befindliche Übersichtsplan des Quartiers,
- b) der Umzug von der Stadt Braunschweig nach den Vorschriften des § 182 BauGB veranlasst wurde oder
- c) der Umzug aufgrund eines Vertrages nach § 146 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB von der Eigentümerin oder nach § 146 Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Stadt veranlasst wurde.

§ 3 Leistungen

1. Leistungen nach dieser Vereinbarung werden - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - nur gewährt, soweit der Eigentümerin in Vertretung ihrer betroffenen Mieterinnen und Mieter nicht aufgrund von anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften als dem BauGB Ansprüche gewährt oder von ihr andere Mittel oder Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
2. Leistungen nach dieser Vereinbarung werden nicht gewährt, wenn und soweit es die Eigentümerin unterlassen hat oder unterlässt, den wirtschaftlichen Nachteil durch zumutbare Maßnahmen abzuwehren. Soweit die Eigentümerin Einfluss auf die entstehenden Kosten hat, sind diese nach wirtschaftlichen Erwägungen auf eine angemessene Höhe zu begrenzen; unangemessen erscheinende Kosten werden insoweit von der Stadt nicht nach-dieser Vereinbarung erstattet.
3. Erstattungen nach § 4 dieser Vereinbarung werden nur auf Basis eines Nachweises gewährt. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zu erforderlichen Angaben zu verpflichten.

§ 4 Umfang

1. Folgende Umzugs- bzw. Umzugsnebenkosten können auf Basis von Nachweisen erstattet werden:
 - a) Die Kosten für den Transport im Rahmen des Umzuges können erstattet werden. Bei Beauftragung einer Spedition bzw. eines Umzugsunternehmens sind zuvor drei Angebote einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

- b) Die Kosten für die Anschaffung, Änderung, Abnahme und die fachgerechte Anbringung von Gardinen (Rollo, Jalousie o.ä.) nebst Zubehör, wobei Höchstbeträge von 150 Euro je Zimmer, 85 Euro bei Bad und Küche, nicht überschritten werden sollen.
- c) Kosten für den fachgerechten An-, Um- und Abbau von Lampen, Einbauküchen und sonstigen Elektro- und Gasgeräten.
- d) Die Kosten für die notwendige Verlegung vorhandener Versorgungsleitungen.
- e) Die Kosten für die Verlegung vorhandener Rundfunk- und Fernsehantennenanschlüsse, soweit erforderlich.
- f) Die Kosten für den Abbau und das Anbringen von Antennen bzw. Satellitenschüsseln nebst dem erforderlichen Kleinmaterial, soweit in der zu beziehenden Wohnung kein Anschluss vorhanden ist.
- g) Die Kosten für die Wiedereinrichtung eines in der bisherigen Wohnung vorhandenen Fernsprechanschlusses oder Internetanschlusses.

§ 5 Pauschale

1. Anstelle einer Übernahme der nach § 4 entstehenden Kosten – insbesondere bei Durchführung des Umzugs in Eigenhilfe – können die Umzugskosten als Pauschale abgegolten werden.
2. Die Stadt Braunschweig erstattet je Wohneinheit pauschal bis zu 1.200 Euro der Umzugskosten auf Grundlage der Leistungen, die in der zwischen Mieterin / Mieter und Eigentümerin geschlossenen Vereinbarungen zur Mietaufhebung festgeschriebenen sind. Die Vereinbarungen sind der Stadt Braunschweig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Umzugsmanagement

1. Die Eigentümerin richtet ein Umzugsmanagement zur Unterstützung der betroffenen Mieterinnen und Mieter ein.
2. Der Aufwand für die Personalkosten des Umzugsmanagements wird auf Basis der nachgewiesenen Stunden der Umzugsmanagerin oder des Umzugsmanagers gefördert. Dabei sind Stundennachweise zu erbringen, die Angaben zum Datum der Stundenerbringung und zu den jeweiligen Mietparteien (einschließlich Adresse und Lage der Wohnung) enthalten. Zur weiteren Dokumentation werden Gespräche mit den Mieterinnen und Mietern protokolliert.
3. Als Grundlage der Förderung wird ein Stundensatz i. H. v. 25 Euro angesetzt.
4. Das Umzugsmanagement wird im Rahmen der Information der Bewohnerschaft einen Fragebogen zur Erhebung der aktuellen und zukünftig gewünschten Wohnsituation ausfüllen, um den jeweiligen Bedarf festzustellen.

§ 7 **Zahlungsweise**

1. Die Fördermittel werden an die Eigentümerin ausgezahlt, sobald eine betroffene Wohnung freigezogen und der Nachweis der entstandenen Kosten erbracht worden ist.
2. Die Antragsunterlagen der Mieterinnen und Mieter werden von der Eigentümerin bearbeitet und anschließend je Wohnung vollständig zusammengefasst und geprüft der Stadt Braunschweig und dem Sanierungsträger vorgelegt. Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen zahlt der Sanierungsträger die erstattungsfähigen Kosten je Wohnung an die Eigentümerin aus. Die Eigentümerin wickelt die Auszahlung an die Mieterinnen und Mieter ab.
3. Um eine genaue Abrechnung vornehmen zu können, hat die Eigentümerin nur Originalrechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung des Umzuges entstanden sind. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsnachweis. Sie müssen der betroffenen Wohnung eindeutig zugeordnet sein, und eine Kostenübersicht ist beizufügen.
4. Auf den beigefügten Rechnungen muss sowohl die sachliche als auch die rechnerische Richtigkeit durch die Eigentümerin bescheinigt sein.
5. Der Höchstförderbetrag beläuft sich auf 250.000 Euro (Umzugshilfe: 200.000 Euro und Umzugsmanagement: 50.000 Euro).

§ 8 **EDV und Datenschutz**

1. Die Eigentümerin holt eine Einverständniserklärung der Mieterinnen und Mieter ein, dass die sich aus diesem Vertrag und den hierzu einzureichenden Unterlagen ergebenden persönlichen Daten in einer Datei gespeichert, verändert oder gelöscht werden.
2. Die Stadt Braunschweig und die Eigentümerin verpflichten sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag dargestellten datenschutzrechtlichen Regelungen.

§ 9 **Wirksamkeit der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.
2. Von dieser Vereinbarung kann in besonders gelagerten Einzelfällen abgewichen werden. Abweichungen und Änderungen sind rechtzeitig schriftlich anzugeben und der Stadt Braunschweig zur Prüfung vorzulegen.
3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
4. Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil davon unberührt. Die Partner verpflichten sich, für den unwirksamen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung entspricht.

§ 10 Bankverbindung

Die Fördermittel sind auf folgendes Bankkonto der Eigentümerin auszuzahlen:

Kontoinhaber: Baugenossenschaft Wiederaufbau eG
IBAN: DE59 2505 0000 0000 1161 11.....
BIC: NOLADEH2HXXX.....
Institut: Braunschweigische Landessparkasse

§ 11 Ausfertigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist in drei Exemplaren ausgefertigt.
Die Baugenossenschaft Wiederaufbau eG, die Stadt Braunschweig und die
BauBeCon Sanierungsträger GmbH erhalten je eine Ausfertigung.

....., den
(Baugenossenschaft Wiederaufbau eG)

....., den
(Stadt Braunschweig)

Unter Mitwirkung

....., den
(BauBeCon Sanierungsträger GmbH)

Anlagen

1. Plan des Geltungsbereichs
2. Information über Erhebung, Verarbeitung, und Nutzung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO





Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher: BauBeCon Sanierungsträger GmbH

Projekt:

Gesprächspartner/Eigentümer:

Projektbeteiligte/Empfänger, denen die Daten mitgeteilt werden können:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies umfasst hier konkret folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontakt- und Stammdaten.

Wir verarbeiten die Daten nur im für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung zu Ihnen erforderlichen Umfang und übermitteln die Daten auch nur in diesem Kontext an Dritte – dies ausschließlich zum Zwecke der Durchführung/Ermöglichung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, insbesondere Antragstellungen für Fördermittel, Vorbereitungen für den Abschluss von Kaufverträgen, Erstellung von Beschlussvorlagen etc. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist daher Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO bzw. in einigen Fällen unser berechtigtes Interesse an einer solchen Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Ohne eine Verarbeitung dieser Daten könnten wir unsere Leistungen nicht erbringen.

Eine Nutzung, insbesondere eine Weitergabe, Ihrer Daten zu Werbezwecken erfolgt nicht.

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten und Hinweise zu Ihren insoweit bestehenden Rechten unserem anliegenden allgemeinen Informationsblatt und bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Informationen bitte mit nachfolgender Unterschrift.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage:

Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13, 14, 21 DSGVO



Datenschutzhinweise und Informationen nach Art. 13, 14, 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich im Wesentlichen nach dem jeweils mit Ihnen bestehenden Rechtsverhältnis (i.d.R. den jeweils beauftragten Leistungen unserer Gesellschaft).

Falls Sie persönlich in keiner unmittelbaren Kundenbeziehung zu uns stehen, erhalten Sie diese Informationen in Ihrer Rolle als gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Verwalter, Vorstand, Geschäftsführer oder Prokurist einer juristischen Person. Bitte geben Sie dieses Schreiben gegebenenfalls auch an eventuelle Bevollmächtigte weiter.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dies umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Funktion, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer), Abrechnungsdaten sowie vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die BauBeCon Sanierungsträger GmbH. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten compolicy GmbH, An den Eichen 15, 24248 Mönkeberg, unter info@compolicy.de.

2. Wofür und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Daten?

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO)

Wir verarbeiten die Daten nur im für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung zu Ihnen erforderlichen Umfang.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Werbung zu betreiben, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und/oder Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
- Kundenzufriedenheitsanalysen durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten;
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden;
- die IT-Sicherheit und den laufenden IT-Betrieb zu gewährleisten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO)

Unser Unternehmen unterliegt diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen. Zu diesen Zwecken der Verarbeitung zählen insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung unternehmensrelevanter Risiken.

3. Empfänger und Weitergabe von Daten, Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke (siehe oben) benötigen. Das gilt auch für von uns beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen; insbesondere solche aus unserem Konzernumfeld (d.h. mit unserem Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbundene weitere Unternehmen, die in die Leistungserbringung im Rahmen eines arbeitsteiligen Vorgangs eingebunden sind). Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO können zu den in diesem Dokument näher dargelegten Zwecken Daten erhalten.



Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Unternehmen aus den Kategorien IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie ggf. Vertrieb und Marketing. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist (so z.B. im Rahmen einer Datenübermittlung an gesellschaftsrechtlich verbundene Konzernunternehmen) oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nicht statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den im Rahmen unserer Interessenabwägung relevanten gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

5. Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gern an uns BauBeCon Sanierungsträger GmbH wenden.

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Für die Geltendmachung des Auskunftsrechts und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

5.1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe oben 2.3) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5.2 Widerspruchsrecht Werbung

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten auch verarbeiten, um damit Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, hiergegen jederzeit Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für gegebenenfalls durchgeführtes Profiling, soweit dies mit entsprechenden Werbemaßnahmen in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

5.3 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (siehe oben 2.2). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Der Widerspruch/Widerruf kann formfrei, z.B. postalisch oder per E-Mail erfolgen.

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir bestimmte Vertragsbeziehungen zu Ihnen nicht eingehen bzw. durchführen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung unserer Geschäftsbeziehung findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO, einschließlich Profiling statt.

8. Datenherkunft

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten, z.B. mit unserem Unternehmen gesellschaftsrechtlich verbundenen Konzerngesellschaften oder auch Auskunfteien, erhalten.



9. Änderungen

Wir werden unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit ggf. anpassen und Sie über Änderungen informieren.

Bremen, 25.05.2018



A handwritten signature in black ink, appearing to read "R.Schütte".

Rolf Schütte
Geschäftsführer

Betreff:**Baumpflanzungen nach Sturmschäden in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirkes 221****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

08.09.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.09.2020

Status

Ö

Beschluss:

Der Ersatzpflanzung der aufgrund von Starksturmereignissen verlorengegangenen Bäume der Jahre 2017 und 2018 in bezirklichen Grünanlagen des Stadtbezirks 221 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bäume weisen für Mensch und Umwelt außerordentlich vielfältige Wohlfahrtswirkungen auf. Sie dienen als Schattenspender, erhöhen die relative Luftfeuchte in der Stadt, haben positive Auswirkungen auf die Luftqualität durch Fixierung von CO₂, produzieren Sauerstoff, dienen als Feinstaubfilter und bieten eine wirksame Windbremse. Weiterhin können sie Lärm lindern und sich durch ihre Wasserspeicherfähigkeit positiv auf das Wassermanagement in der Stadt auswirken.

Zu erheblichen Baumausfällen führte im Oktober 2017 der schnellziehende schwere Sturm Xavier sowie das ebenfalls im Oktober 2017 darauffolgende Sturmtief Herwart und im Januar 2018 der Orkan Friederike. Diesen Stürmen fielen im gesamten Stadtgebiet über 1 000 Bäume zum Opfer.

Seit Herbst 2018 wurden im Stadtgebiet Braunschweigs bereits insgesamt 577 der betroffenen Bäume im Straßengrün und in den Grünanlagen ersetzt. Im Herbst 2020 bzw. Frühjahr 2021 sollen nun insgesamt weitere 152 Bäume im Stadtgebiet Braunschweig ersetzt werden.

Hierbei handelt es sich um diejenigen Bäume, die aufgrund ihres Standortes als besonders wertvoll für Klima und Stadtbild eingestuft wurden. Insbesondere im Bereich der Straßen erfüllen Bäume neben den genannten Wohlfahrtswirkungen wichtige gestalterische Aspekte. Hier wirken sie raumbildend, da sie der Länge und Breite einer Straße die Höhe hinzugeben und so, analog Straßengebäuden einer Straße, eine weitere Dimension geben. Weiterhin wirken sie verkehrslenkend und geben der Straßengestalt je nach Bepflanzung eine Form. Durch gezielte Pflanzung von Bäumen im Straßenbereich können bestehende städtebauliche Situationen betont, verändert oder von diesen abgelenkt werden. Um diese bestehenden gestalterischen Zielstellungen zu erneuern, beabsichtigt die Verwaltung, im Straßenraum die verloren gegangenen Bäume an identischer Stelle zu ersetzen. In den Park- und Grünanlagen ist ein Nachpflanzen auf den ehemaligen Baumstandorten nicht immer möglich. Um den aber auch hier bestehenden Parkentwicklungskonzepten und

freiraumplanerischen Zielstellungen Rechnung zu tragen, wurden in diesen Fällen Ersatzstandorte in unmittelbarer Nähe der ausgefallenen Bäume gesucht.

Grundsätzlich ist weitestgehend vorgesehen, die verloren gegangenen Bäume durch identische Arten zu ersetzen.

Alle Nachpflanzungen werden mit einer anschließenden dreijährigen Entwicklungspflege ausgeführt. Im Stadtbezirk 221 ist für das Jahr 2020 die Nachpflanzung von weiteren 7 Bäumen, die aufgrund der genannten Starksturmereignisse in bezirklichen Grünanlagen verloren gegangen sind, an folgenden Standorten geplant:

Stadtbezirk	Objekt-Name	Objektart	Anzahl Pflanzungen
221	Nahestraße	Straßengrün (SG)	6
221	Lippestraße	Straßengrün (SG)	1

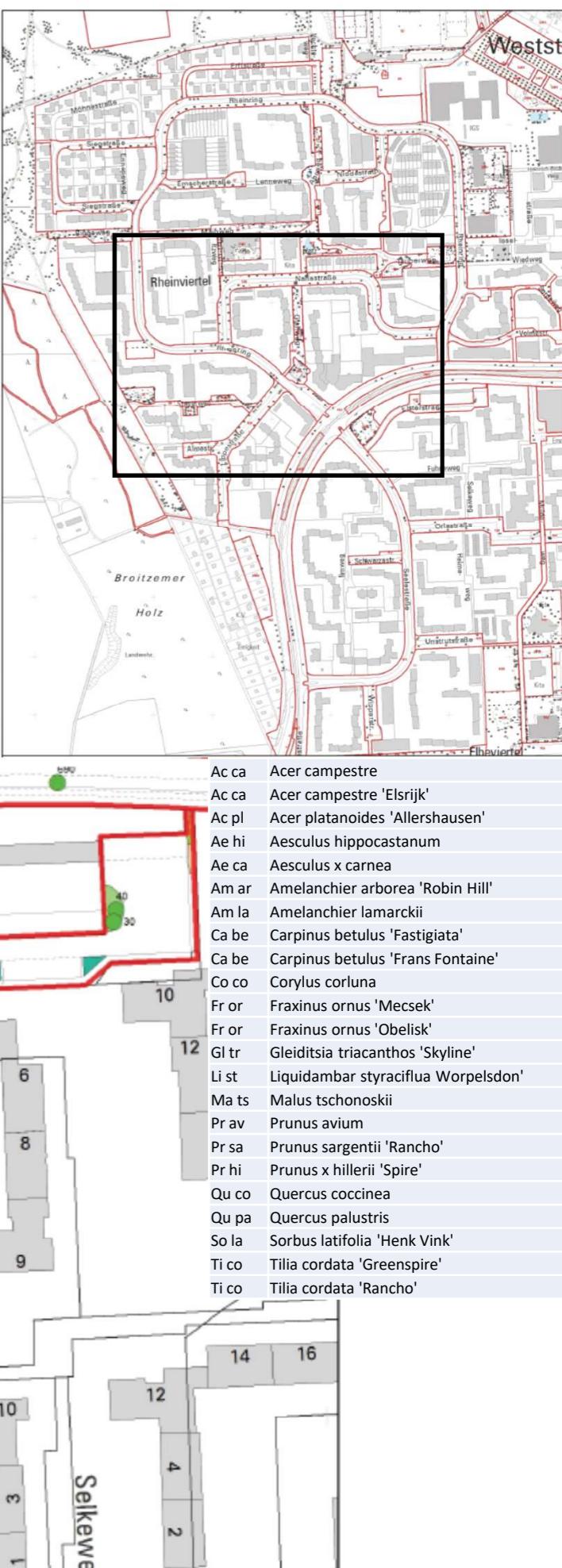
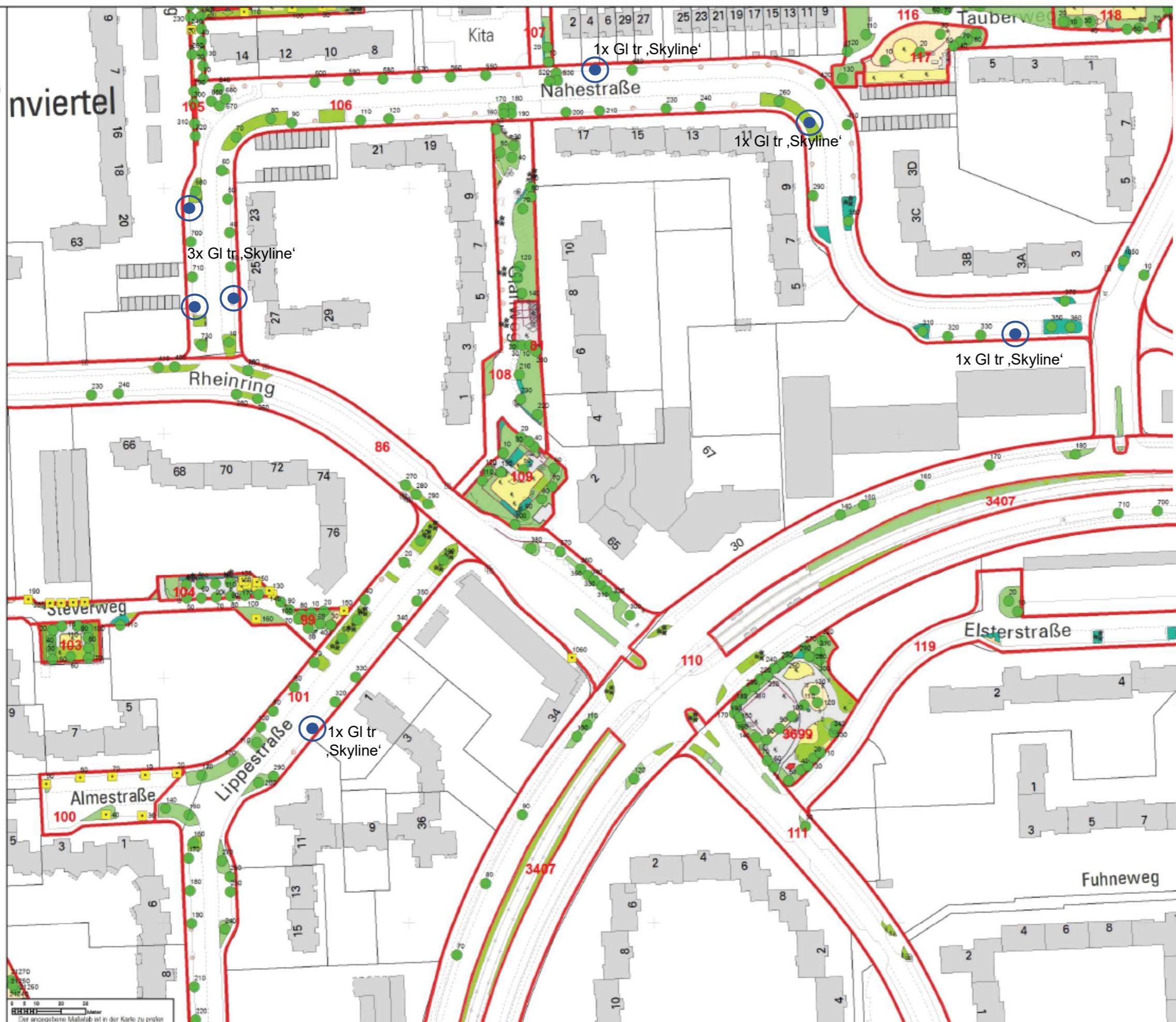
Finanzierung

Haushaltsmittel für die Nachpflanzung der Bäume nach Sturmschäden stehen für das Haushaltsjahr 2020 auf dem Projekt 5S.670036 in ausreichender Höhe zur Verfügung. Pro Baum werden Kosten in Höhe von ca. 1.500 € zzgl. Mehrwertsteuer inkl. der Fertigstellungspflege kalkuliert. Insgesamt werden demnach ca. 12.180,00 € für den Ersatz der Sturmschäden im Stadtbezirk 221 im Haushaltsjahr 2020 aufgewendet.

Herlitschke

Anlage/n:

Plan_Ersatzpflanzungen_SBR221



Ersatzpflanzung nach Sturmschäden III
Stadtbezirk 221 Plan 221-1
M 1:1.500

Fachbereich Stadtgrün und Sport 67.21 SG 6
Datum: 18.08.2020
Bearbeitung: C. Weck

Ac ca	Acer campestre
Ac ca	Acer campestre 'Elsrijk'
Ac pl	Acer platanoides 'Allershausen'
Ae hi	Aesculus hippocastanum
Ae ca	Aesculus x carnea
Am ar	Amelanchier arborea 'Robin Hill'
Am la	Amelanchier lamarckii
Ca be	Carpinus betulus 'Fastigata'
Ca be	Carpinus betulus 'Frans Fontaine'
Co co	Corylus corluna
Fr or	Fraxinus ornus 'Mecsek'
Fr or	Fraxinus ornus 'Obelisk'
Gl tr	Gleiditsia triacanthos 'Skyline'
Li st	Liquidambar styraciflua Worpelsdon'
Ma ts	Malus tschonoskii
Pr av	Prunus avium
Pr sa	Prunus sargentii 'Rancho'
Pr hi	Prunus x hillieri 'Spire'
Qu co	Quercus coccinea
Qu pa	Quercus palustris
So la	Sorbus latifolia 'Henk Vink'
Ti co	Tilia cordata 'Greenspire'
Ti co	Tilia cordata 'Rancho'

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

20-14016

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fördermittel Modernisierung und Sanierung des Kulturpunktes West

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

09.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Im August 2019 wurde der Förderbescheid in Höhe von 2,268 Millionen Euro für die Modernisierung und Sanierung des Kulturpunktes West (KPW) übergeben. Zurzeit wird der KPW fast ausschließlich von der städtischen Musikschule genutzt und steht daher im Moment nicht als Gemeinschaftshaus und soziokulturelles Zentrum für die Weststadt zur Verfügung.

Aus diesem Grund stellt die SPD-Fraktion folgende Fragen:

1. Ergibt sich dadurch eine Verzögerung der Modernisierung und Sanierung des KPW?
2. Hat die fast ausschließliche Nutzung des KPW durch die städtische Musikschule Einfluss auf die zugesagte Förderung?

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Fördermittel Modernisierung und Sanierung des Kulturpunktes West**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 09.09.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	09.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 20. August 2020 (20-14016) wird wie folgt Stellung genommen:

Für den Kulturpunkt West (KPW) stellte die Verwaltung zum 1. Januar 2019 einen erfolgreichen Antrag auf Förderung über das Programm Investitionspekt Soziale Integration im Quartier. Über eine Fördersumme in Höhe von 2,268 Mio. Euro liegt ein vorläufiger Förderbescheid der NBank vor. Zurzeit werden weitere Unterlagen zu den Planungen erarbeitet, damit die baufachliche Prüfung durch die NBank in die Wege geleitet werden kann. Im Anschluss wird ein endgültiger Förderbescheid erteilt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Sanierung des Gebäudes Ludwig-Winter-Straße 4, in dem der KPW verortet ist, ist im Antrag auf Förderung für die Jahre 2020-2022 anvisiert. Im Vorfeld der Sanierung des KPW ist der Neubau des Kinder- und Teeny-Klubs "Weiße Rose" (KTK) umzusetzen, da dieser Räumlichkeiten im KPW nutzt. Die Sanierung ist daher zeitlich abhängig von der Fertigstellung des Neubaus. Die temporäre Nutzung des KPW durch die Städtische Musikschule führt also nicht zu einer Verzögerung der Modernisierung und Sanierung des KPW.

Zu Frage 2:

Die Richtlinie zum Investitionspekt Soziale Integration im Quartier gibt vor, welche Einrichtungen über dieses Förderprogramm gefördert werden können. Entsprechend der Richtlinie fällt der KPW mit seiner Nutzung als soziokulturelles Zentrum in enger Zusammenarbeit mit dem KTK in das Förderspektrum der Richtlinie. Im Antrag der Stadt Braunschweig auf Förderung der Sanierung des KPW ist die entsprechende Nutzung dargestellt. Eine zeitlich befristete Nutzung durch die städtische Musikschule vor Beginn der Sanierung hat keinen Einfluss auf die zugesagte Förderung.

Leuer

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

20-13614

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Eichenprozessionsspinner in der Weststadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

24.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf dem Rheinring und auch an anderen Orten in der Weststadt sind unzählige Bäume auf Grund eines Befalls durch Raupen des Eichenprozessionsspinnners (siehe Abb. 1) von der Feuerwehr als Sperrzone markiert worden (siehe Abb. 2).

Es fehlt allerdings jedwede Anwohnerinformation über die gesundheitlichen Gefahren der Raupen, z. B. für Astmatiker.

Laut Julius-Kühn-Institut (JKI) und des Bundesinstituts für Risikobewertung muss vor dem dritten Larvenstadium ein Einsatz von Insektiziden durchgeführt werden. Es ist aber auch die Installation von Eichenprozessionsspinner-Fallen möglich.

Auf Grund mehrerer Einwohnerhinweise an die SPD-Bezirksratsfraktion möchten wir folgende Fragen von der Stadtverwaltung beantwortet haben:

1. Wie können Anwohner über die Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner informiert, gewarnt und geschützt werden?
2. Hat die Stadt Braunschweig Maßnahmen zum Schutz der Anwohner geplant?
3. In welchem Zeitraum ist mit möglichen Maßnahmen zu rechnen?

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

3 Fotos





FEUERWEHR - SPERRZONE

FEUERWEHR

